

Wien, 2. Mai 2023

## Klienteninformation 1/2023

### Inhaltsverzeichnis

<b>1 EINKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2023 .....</b>	<b>1</b>
<b>2 LOHNSTEUERRICHTLINIEN – ÄNDERUNGEN 2023 .....</b>	<b>5</b>
<b>3 UMSATZSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN 2023 .....</b>	<b>8</b>
<b>4 ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2022.....</b>	<b>8</b>
<b>5 UPDATE ENERGIEKOSTENZUSCHUSS, ENERGIEKOSTENPAUSCHALE .....</b>	<b>13</b>
<b>6 ÄNDERUNGEN IM MIETRECHT .....</b>	<b>15</b>
<b>7 KRYPTOWÄHRUNGSVERORDNUNG.....</b>	<b>16</b>
<b>8 SPLITTER .....</b>	<b>18</b>
<b>9 HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN.....</b>	<b>20</b>
<b>10 TERMINE APRIL BIS JUNI 2023.....</b>	<b>25</b>

### **1 EINKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2023**

Wegen der Inflationsanpassung (Stichwort: Entfall der kalten Progression) ändern sich die Werte der einzelnen Tarifstufen sowie Absetz- und Freibeträge. Eine Reihe von veränderlichen Werten, wie die Sachbezugswerte und andere in der Personalverrechnung wichtige Bezugsgrößen, werden überblicksmäßig dargestellt.

#### **1.1 Steuertarif, Absetz- und Freibeträge ab 2023**

Mit der Abschaffung der kalten Progression gelten ab 2023 indexierte<sup>1</sup> Tarifgrenzen. Gleichzeitig tritt für die 3. Stufe die Tarifsenkung mit einem Mischsatz von 41% für das Jahr 2023 in Kraft (ab 2024: 40%). Weiters sind einige Absetz- und Freibeträge ebenfalls valorisiert worden. Die Indexierungen sind leicht zu erkennen, da alle Werte kaum mehr runde Zahlen sind.

<sup>1</sup> Vgl Teuerungs-Entlastungspaket II, BGBl I 163/2022 vom 27.10.2022.

**Einkommensteuertarif (pro Jahr)**

für die ersten € 11.693	<b>0%</b>
€ 11.693 bis € 19.134	<b>20%</b>
€ 19.134 bis € 32.075	<b>30%</b>
€ 32.075 bis € 62.080	<b>41%</b>
€ 62.080 bis € 93.120	<b>48%</b>
€ 93.120 bis € 1 Mio	<b>50%</b>
über € 1 Mio	<b>55%</b>

**HINWEIS:** Über diesen Link zum Entlastungsrechner 2023 kann die Steuerbelastung berechnet werden: <https://onlinerechner.haude.at/BMF-Brutto-Netto-Rechner/>

**Absetzbeträge**

jährlich	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	für jedes weitere Kind
<b>Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag</b>	<b>€ 520</b>	<b>€ 704</b>	<b>€ 232</b>
<b>Unterhaltsabsetzbetrag</b>	<b>€ 31</b>	<b>€ 47</b>	<b>€ 62</b>

jährlich	Arbeitnehmer <sup>2</sup>	inkl Pendlerzuschlag	zzgl SV-Bonus	Pensionist <sup>3</sup>
<b>SV-Rückerstattung (max)</b>	<b>€ 421</b>	<b>€ 526</b>	<b>€ 684</b>	<b>€ 579</b>

Einschleifgrenzen							
jährlich	Grundbetrag	erhöht	Zuschlag	erhöhter VAB	Zuschlag zum VAB		
<b>Verkehrs- absetzbetrag</b>	<b>€ 421</b>	<b>€ 726</b>	<b>€ 684</b>	<b>€ 12.835</b>	<b>€ 13.676</b>	<b>€ 16.832</b>	<b>€ 25.774</b>

	Grundbetrag	Einschleifgrenzen		erhöhter PAB	Einschleifgrenzen		Partnereink.
<b>Pensionisten- absetzbetrag</b>	<b>€ 868</b>	€ 20.967	€ 26.826	<b>€ 1.278</b>	€ 18.410	€ 26.826	€ 2.315

**1.2 Sachbezugswerte**

- Für die **Privatnutzung eines Firmen-PKW** sind basierend auf den CO<sub>2</sub>-Emissionswerten nach dem WLTP-Messverfahren bei Erstzulassung in 2023 folgende Sachbezugswerte anzusetzen:

Sach- bezug	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	max pm
<b>2%</b>	alle PKW und Hybridfahrzeuge	<b>2023: über 132 g/km</b>	€ 960

<sup>2</sup> Arbeitnehmer, bei Anspruch auf VAB.

<sup>3</sup> Pensionist bei Anspruch auf PAB.

<b>1,5%</b>	ökologische Hybridfahrzeuge	PKW und	<b>2023: bis 132 g/km</b>	€ 720
<b>0%</b>	<b>Elektroautos</b>		<b>0 g/km</b>	<b>€ 0</b>
<b>0%</b>	<b>Fahrräder / Krafträder</b>		<b>0 g/km</b>	<b>€ 0</b>

Die Privatnutzung eines Dienstfahrzeuges (ausgenommen (E-)Fahrrad) schließt ein **Pendlerpauschale** aus, selbst dann, wenn Kostenbeiträge geleistet werden.

Mit der Novelle der **Sachbezugswerteverordnung**<sup>4</sup> wurde die Steuerfreiheit der Nutzung von arbeitgebereignen Fahrrädern und Krafträder präzisiert. Darin wird festgehalten, dass auch dann, wenn zB ein Dienst-Fahrrad im Rahmen einer Gehaltsumwandlung zur Verfügung gestellt wird, die Steuerfreiheit gegeben ist. Allerdings vorausgesetzt, das Gehalt liegt über der kollektivvertraglichen Einstufung. Die Begünstigung gilt auch für die Sozialversicherung.

- **Firmenparkplatz**

Für die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in einer parkraumbewirtschafteten Zone ist für alle Fahrzeuge ein **Sachbezug von monatlich € 14,53** anzusetzen. Dies gilt auch für Elektroautos.

- **Zinsersparnis**

Für Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschüsse beträgt 2023 der Sachbezugswert für die **Zinsersparnis 1%** (2022: 0,5%).

- Sachbezugswert **Wohnraum**

Entspricht dem Richtwertmietzins zum 1.4.2022	Bgld	Knt	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
<b>€/m² Wohnfläche mtl</b>	<b>5,61</b>	<b>7,20</b>	<b>6,31</b>	<b>6,66</b>	<b>8,50</b>	<b>8,49</b>	<b>7,50</b>	<b>9,44</b>	<b>6,15</b>

### 1.3 Pendlerpauschale

Der **Zuschlag zum Pendlerpauschale**, der mit dem befristeten Anti-Teuerungspaket ab Mai 2022 eingeführt wurde, gilt **bis zum 30.6.2023**.

in €	kleines Pendlerpauschale			großes Pendlerpauschale		
	ohne Zuschlag		mtl Zuschlag bis 30.6.2023	ohne Zuschlag		mtl Zuschlag bis 30.6.2023
Entfernung	pa	mtl		pa	mtl	
2 km - 20 km	-	-	-	<b>372,00</b>	31,00	<b>+ 15,50</b>
20 km - 40 km	<b>696,00</b>	58,00	<b>+ 29,00</b>	<b>1.476,00</b>	123,00	<b>+ 61,50</b>
40 km - 60 km	<b>1.356,00</b>	113,00	<b>+ 56,50</b>	<b>2.568,00</b>	214,00	<b>+ 107,00</b>
über 60 km	<b>2.016,00</b>	168,00	<b>+ 84,00</b>	<b>3.672,00</b>	306,00	<b>+ 153,00</b>

<sup>4</sup> Sachbezugswerteverordnung BGBl II 504/2022.

Der bei Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale zustehende Pendlereuro (von € 2 **pro Jahr** und Kilometer der einfachen Fahrtstrecke) erhöht sich von Mai 2022 bis Juni 2023 um **€ 0,50 pro Monat** und Kilometer der einfachen Fahrtstrecke<sup>5</sup>.

#### 1.4 Reisespesen

Die Sätze für Tages- und Nächtigungsdiäten im Inland sind unverändert geblieben. Hier zur Erinnerung:

<b>Taggeld - Inland</b>	Dauer > 3 Std bis 12 Std aliquot ein Zwölftel	<b>€ 26,40</b>
<b>Nächtigungsgeld - Inland</b>	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	<b>€ 15,00</b>

Km-Geld PKW /Kombi	Km-Geld Mitbeförderung	Km-Geld Motorrad	Km-Geld Fahrrad
<b>€ 0,42</b>	<b>€ 0,05</b>	<b>€ 0,24</b>	<b>€ 0,38</b>

#### 1.5 Steuerbefreiungen

- **Sportlerbegünstigung:** Im Dezember 2022 wurde eine **Erhöhung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen** für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer<sup>6</sup> beschlossen. Sportvereine können ab 1.1.2023 an diese Personengruppe bis **€ 120 täglich** (bisher € 60) und bis **€ 720 monatlich** (bisher € 540) ausschließlich als pauschale Reiseaufwandsentschädigung bezahlen. Diese sind bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu melden. Diese Entschädigungen sind in der genannten Höhe **steuer- und sozialversicherungsfrei**, insofern die Tätigkeit nicht den Hauptberuf bzw die Hauptquelle der Einnahmen bildet.
- **Zuschüsse von Sozialfonds an aktive und ehemalige Arbeitnehmer<sup>7</sup>** bei Arbeitslosigkeit, für Weiterbildung und Umschulung, bei langem Krankenstand oder im Todesfall nach einem Arbeitsunfall sind in begrenzter Höhe steuerfrei.

#### 1.6 Änderungen in der Sozialversicherung

- Der **Unfallversicherungbeitrag** wurde mit 1.1.2023 von 1,2% auf **1,1%** gesenkt.
- **Säumniszuschläge** je Meldeverstoß **€ 59**, insgesamt innerhalb eines Beitragszeitraums € 975.
- **Verzugszinsen** betragen ab 1.1.2023 **4,63%**.
- **Kurzarbeit** gilt grundsätzlich **bis 30.6.2023**, wobei die Begründung dafür deutlich spezifischer ausfallen muss als bisher.
- Die Neuberechnung des **Lohnausgleichs bei Altersteilzeit** sieht vor, dass in den oberen Ausgangswert alles an Entgelt einzubeziehen ist, unabhängig davon, ob es während der Altersteilzeit weiter gebührt. Im Endergebnis bedeutet das weniger Lohnausgleich.

<sup>5</sup> § 124b Z 395 lit c EStG.

<sup>6</sup> § 3 Abs 1 Z 16c EStG und § 49 Abs 3 Z 28 ASVG, BGBl I 236/2022 vom 30.12.2022.

<sup>7</sup> § 3 Abs 1 Z 38 EStG.

**Beispiel:** Dienstverhältnis seit 1.2.2015, Beginn Altersteilzeit (ATZ) ab 1.2.2023; Ø monatlicher Grundlohn € 3.200, Ø Überstunden € 400 und Ø SEG-Zulage der letzten 12 Monate vor ATZ € 250; Funktionszulage mtl € 150 (entfällt mit ATZ). Das Entgelt vor Reduzierung der Arbeitszeit (31.1.2023) beträgt Grundlohn € 3.250, Überstunden € 300, SEG-Zulage € 450, Funktionszulage € 150.

**Lösung:**  
 Oberer Ausgangswert: € 4.000 ( $3.200+400+250+150$ )  
 Unterer Ausgangswert: € 1.925 ( $3.250+450+150=3.850/2$ )  
 Lohnausgleich: € 1.037,50 ( $4.000-1.925=2.075/2$ )

- **Homeoffice im Ausland geht in die Verlängerung bis 30.6.2023**

Erfreulicherweise wurde die **SV-Zuständigkeit bei pandemiebedingtem Homeoffice** erneut verlängert, womit es selbst bei Überschreiten der 25%-Grenze zu keiner Änderung der SV-rechtlichen Zuständigkeit innerhalb der EU, im EWR bzw in der Schweiz kommt. Nach Ablauf der Vereinbarung kommen die Rechtsvorschriften jenes Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen / der Arbeitgeber seinen Sitz hat, zur Anwendung. Daher kann es ab dem 1.7.2023 aufgrund der für Telearbeit geltenden Regelungen zu einer Änderung der bisherigen SV-rechtlichen Zuständigkeit von Mitgliedstaaten kommen.

### 1.7 Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag hat sich von 3,9% **auf 3,7% reduziert**. Wenn Sie bereits 2023 den reduzierten Satz von 3,7% anwenden möchten, siehe die letzte Ausgabe der Klienteninformation 2022.

### 1.8 Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2023

Die monatlichen Sätze wurden jährlich per 1.1. angepasst<sup>8</sup>.

	0 - 5 Jahre	6 - 9 Jahre	10 - 14 Jahre	15 - 19 Jahre	20 Jahre und darüber
Regelbedarfssätze in €	<b>320</b>	<b>410</b>	<b>500</b>	<b>630</b>	<b>720</b>

### 1.9 Pflegegeld valorisiert ab 1.1.2023

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7
monatlich in €	<b>175,00</b>	<b>322,70</b>	<b>502,80</b>	<b>754,00</b>	<b>1.024,20</b>	<b>1.430,20</b>	<b>1.879,50</b>

## 2 LOHNSTEUERRICHTLINIEN – ÄNDERUNGEN 2023

Durch den Wartungserlass 2022 zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 wurden die im abgelaufenen Jahr ergangenen Judikate und Erlässe in die Lohnsteuerrichtlinien eingearbeitet. Wir stellen hier eine Auswahl der uns wesentlich erscheinenden Änderungen vor.

- **Sachbezug für das Aufladen eines Elektro-Autos<sup>9</sup>**

Wird ein **arbeitgebereignetes Elektro-Kfz** dem Arbeitnehmer **auch für dessen private Fahrten** überlassen (Dienstfahrzeug), dann gilt für das Aufladen ab 2023: Kein Sachbezug wird angesetzt, wenn das Fahrzeug beim Arbeitgeber aufgeladen wird oder der Arbeitgeber

<sup>8</sup> Erlass des BMF vom 23.12.2022, 2022-0.918.544, BMF-A V 2022/160.

<sup>9</sup> § 4c Sachbezugswerteverordnung idF BGBl II 2022/504.

die Kosten für das Aufladen an einer öffentlichen Ladestation ersetzt. Beim Aufladen an einer Ladeeinrichtung des Arbeitnehmers liegt kein Sachbezug vor, wenn als Strompreis maximal der von der E-Control veröffentlichte Haushaltspreis ersetzt wird (für 2023: 22,247 Cent/kWh) und die für das überlassene Kfz aufgewendete Strommenge durch eine „smarte Wallbox“ ermittelt wird. (Übergangsregelung bis Dezember 2025: Ist nachweislich keine „smarte“ Wallbox beim Arbeitnehmer vorhanden, bleibt ein Pauschalbetrag von maximal € 30/Monat steuerfrei.<sup>10)</sup>

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich die Kosten einer Ladeeinrichtung für dieses Dienstfahrzeug, ist nur ein € 2.000 übersteigender Betrag als Sachbezug anzusetzen.

Verwendet der **Arbeitnehmer sein eigenes Elektro-Fahrzeug**, wird kein Sachbezug angesetzt, wenn das Fahrzeug unentgeltlich beim Arbeitgeber aufgeladen wird. Jeder bezahlte Kostenersatz des Arbeitgebers für Ladestrom stellt aber steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Auch die Kostentragung für eine E-Ladestation beim Arbeitnehmer (für dessen eigenes Kfz) ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

- **Steuerfreier Zuschuss zu Elektro-Carsharing**

Schließt ein Arbeitnehmer eine Vereinbarung mit einer Carsharing-Plattform, über die er für seine Privatfahrten E-Autos, E-Motorräder, E-Bikes oder E-Scooter gegen Bezahlung nutzen kann, und gewährt der Arbeitgeber hierfür einen Zuschuss, ist dieser ab dem Jahr 2023 bis **max € 200 pro Jahr steuerfrei** <sup>11)</sup>.

- **Steuerfreies Öffi-Ticket verändert Pendlerpauschale**

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfreie Zahlungen für ein Öffi-Ticket, vermindern diese steuerfreien Zahlungen die Höhe eines allfälligen Pendlerpauschales.<sup>12)</sup> Der Anspruch auf den Pendlereuro wird hingegen nicht gekürzt.

- **Dienstreise des Arbeitnehmers mit eigenem Kfz**

Soweit der Arbeitnehmer für seine Dienstreisen ein **Öffi-Ticket** verwendet, das ihm vom **Arbeitgeber steuerfrei bezahlt** worden ist, können **keine weiteren Fahrtkostenersätze** für die Dienstreise steuerfrei gewährt werden. Nur die Aufzahlung auf die erste Klasse oder auf die Business-Class kann zusätzlich steuerfrei gewährt werden. Sollte der Arbeitnehmer das Öffi-Ticket aber nachweislich nicht für Dienstreisen verwenden (zB Nutzung des eigenen PKW), können allgemein Fahrtkostenersätze (zB Km-Geld) steuerfrei ausbezahlt werden.

**TIPP: Dokumentieren** Sie, weshalb der PKW anstelle der Öffis verwendet wurde, zB weil umfangreiche Unterlagen mitzunehmen sind und das Meeting 40 km vom Bahnhof entfernt stattgefunden hat.

Verwendet der Arbeitnehmer für die Dienstreise das von ihm **privat bezahlte Öffi-Ticket**, sind Fahrtkostenersätze des Arbeitgebers für diese Dienstreise bis zur Höhe der fiktiven Kosten des (günstigsten) öffentlichen Verkehrsmittel steuerfrei. Gewährt der Arbeitgeber keinen solchen Fahrtkostenersatz, kann der Arbeitnehmer die fiktiven Kosten des (günstigsten) öffentlichen Verkehrsmittel als Werbungskosten absetzen.<sup>13)</sup>

<sup>10</sup> § 8 Abs 9 Z 2 Sachbezugswerteverordnung idF BGBl II 2022/504.

<sup>11</sup> § 3 Abs 1 Z 16d EStG idF Teuerungs-Entlastungspaket Teil II, BGBl I 2022/163; Rz 92m LStR.

<sup>12</sup> § 26 Z 5 lit b EStG, Rz 271a LStR.

<sup>13</sup> Rz 750b LStR.

- **Teuerungsprämie**

Zahlt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auf Grund der gestiegenen Preise **zusätzlich zum Arbeitslohn eine Teuerungsprämie**, ist diese als Bonuszahlung oder Zulage in den Kalenderjahren 2022 und 2023 bis zu einem Betrag von € 3.000 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Die Zahlungen dürfen **nicht üblicherweise bisher gewährt** worden sein. Belohnungen, die bereits in der Vergangenheit aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt wurden, fallen daher nicht unter diese Befreiung<sup>14</sup>.

Die Teuerungsprämie ist auch von den Lohnnebenkosten wie der Sozialversicherung<sup>15</sup>, der Kommunalsteuer<sup>16</sup> und dem Dienstgeberbeitrag<sup>17</sup> befreit.

Als **üblicherweise bisher gewährt** gelten in diesem Zusammenhang sowohl Zahlungen aufgrund eines arbeitsrechtlichen Anspruchs als auch freiwillige (unverbindliche, widerrufliche, etc) Zahlungen. Wenn bisher üblicherweise Bonuszahlungen geleistet wurden, ist die an deren Stelle gewährte Bonuszahlung steuerpflichtig. Eine zweimalige vorbehaltlose Auszahlung führt laut OGH dazu, dass dem Arbeitnehmer auch für künftige Jahre ein Anspruch auf diese Zahlung zusteht<sup>18</sup>. Zahlungen aus bereits bestehenden Leistungsvereinbarungen bleiben daher weiterhin steuerpflichtig, auch wenn sie nunmehr unter dem Titel "Teuerungsprämie" gewährt werden.<sup>19</sup>

**HINWEIS:** Daher besteht **keine Steuerfreiheit**, wenn die **Teuerungsprämie an Stelle einer in den Vorjahren ausgezahlten Prämie** gewährt wird.<sup>20</sup>

- **Behandlungskosten in Privatklinik als außergewöhnliche Belastung**

Aufzahlungen für die **Sonderklasse oder für eine Privatklinik** sind ausnahmsweise dann als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn **triftige medizinische Gründe vorliegen**. Liegt eine ärztliche Bestätigung über die dringliche medizinische Notwendigkeit der Behandlung im Privatkrankenhaus vor und wäre bei einer längeren Wartezeit auf einen Platz in einem öffentlichen Krankenhaus mit nachteiligen gesundheitlichen Folgen zu rechnen gewesen, sind die Kosten für die Privatklinik als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.<sup>21</sup> Als triftige medizinische Gründe für eine bestimmte Behandlungsart können auch Aussichten auf ein geringeres Risiko von Folgewirkungen<sup>22</sup> der Operation gelten (zB „NanoKnife-Methode“).<sup>23</sup>

- **Kosten für ein Alters- und Pflegeheim als außergewöhnliche Belastung**

**Kosten für ein Alters- und Pflegeheim** sind nur dann außergewöhnlichen Belastungen, wenn Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit vorliegen. Bei Bezug eines **Pflegegeldes ab Stufe 1** kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden

<sup>14</sup> § 124b Z 408 EStG 1988 idF Teuerungs-Entlastungspaket, BGBl. I Nr. 93/2022; 112k LStR.

<sup>15</sup> § 49 Abs. 3 Z 30 ASVG.

<sup>16</sup> § 16 Abs. 15 KommStG 1993.

<sup>17</sup> § 41 FLAG 1967.

<sup>18</sup> vgl OGH 15.3.2000, 9 ObA 332/99k; OGH 16.2.2000, 9 ObA 325/99f.

<sup>19</sup> BFG vom 23.06.2022, RV/5100334/2022.

<sup>20</sup> Rz 112g LStR.

<sup>21</sup> VwGH 27.9.2021, Ra 2020/15/0066, VwGH 5.10.2021, Ra 2021/15/0059.

<sup>22</sup> VwGH 25.12.2021, Ro 2020/15/0010.

<sup>23</sup> Rz 902c LStR.

und sind die Kosten für eine Pflegeeinrichtung (zB Pflegeheim, Seniorenresidenz) als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.<sup>24</sup>

### **3 UMSATZSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN 2023**

Neben kleineren Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer gilt das Hauptaugenmerk der Neuregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts ab 2023.

#### **3.1 Dreiecksgeschäfte nun auch für vier Beteiligte**

Die Anwendung der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte erfährt ab 1.1.2023 eine Erweiterung<sup>25</sup>. Damit eröffnen sich mehr Gestaltungsspielräume für Reihengeschäfte, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen Registrierungs- und Meldepflichten im Bestimmungsland vermieden werden können.

In der einfachsten (und bis 31.12.2022 einzig zulässigen) Form liegt dann ein **ig Dreiecksgeschäft** vor, wenn **drei Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedstaaten** über einen Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen, wobei dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer (= Empfänger) gelangt.

Die unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Vereinfachung liegt darin, dass die umsatzsteuerliche Registrierung des Erwerbers im Empfangsstaat vermieden wird, da der ig Erwerb des Erwerbers steuerfrei ist und die Steuerschuld für die lokale Lieferung im Empfangsstaat auf den Empfänger übergeht.

**Ab 1.1.2023 gilt die Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte auch innerhalb von Reihengeschäften mit mehr als drei Beteiligten.**

Bei Fällen diese Art wenden Sie sich bitte an uns.

#### **3.2 Weitere Änderungen**

- Ab 1.1.2023 ist auch die **grenzüberschreitende** Beförderung von Personen mit der **Eisenbahn** wie bei der Schiff- und Luftfahrt für den österreichischen Streckenteil **echt steuerbefreit** (mit Vorsteuerabzug).<sup>26</sup>
- Anhebung der Umsatzgrenze für die Anwendung der **land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung** ab 2023 auf € 600.000 (bisher € 400.000).
- Verlängerung der umsatzsteuerlichen Sonderbehandlung für COVID-19-Schutzmasken (Steuersatz: Null), Diagnostika und Impfstoff (Steuerbefreiung) bis 1. Juli 2023.

### **4 ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2022**

Lohnsteuerpflichtige Einkünfte werden meistens nach Ablauf des Kalenderjahres „veranlagt“, das heißt vom Finanzamt in einem Einkommensteuerbescheid erfasst, wobei die Steuer neu berechnet und der während des Jahres einbehaltenen Lohnsteuer gegenübergestellt wird. Die

<sup>24</sup> Rz 887 LStR.

<sup>25</sup> Art 25 UStG idF AbgÄG 2022.

<sup>26</sup> § 6 Abs 1 Z 3 lit d UStG idF BGBl I 2022/108.

Veranlagung erfolgt entweder freiwillig (Antragsveranlagung) oder zwingend (Pflichtveranlagung). Weiters gibt es auch noch die antragslose Veranlagung.

#### **4.1 Pflichtveranlagung**

Für Lohnsteuerpflichtige besteht nur unter besonderen Voraussetzungen eine Pflicht zur „Veranlagung“.<sup>27</sup> Dies ist im Wesentlichen der Fall, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- Es wurden gleichzeitig von **zwei oder mehreren verschiedenen Arbeitgebern** lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen.
- Neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften wurden **andere Einkünfte** (zB aus Vermietung) bezogen, **die € 730 übersteigen**.
- Bei der laufenden Lohnverrechnung wurde ein **Freibetrag(sbescheid)** berücksichtigt.
- Der **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** wurde berücksichtigt, obwohl die **Voraussetzungen nicht** vorlagen.
- Ein **Familienbonus Plus** wurde berücksichtigt, obwohl die **Voraussetzungen nicht** vorlagen.
- Ein **Homeoffice-Pauschale** wurde in einer insgesamt **nicht zustehenden Höhe** steuerfrei belassen.

#### **NEU ab 2022:**

- Ein **Pendlerpauschale** wurde berücksichtigt, aber mit einem zu hohen Betrag bzw obwohl die Voraussetzungen überhaupt nicht vorlagen.
- **Mehr als € 3.000 Mitarbeitergewinnbeteiligung** wurden steuerfrei behandelt.<sup>28</sup>
- **Mehr als € 3.000 Teuerungsprämie** wurden steuerfrei behandelt bzw. in Summe wurden mehr als € 3.000 Teuerungsprämie und Mitarbeitergewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt.<sup>29</sup>
- Eine **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für ein Massenbeförderungsmittel wurde steuerfrei zur Verfügung gestellt, obwohl die **Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht** vorlagen.<sup>30</sup>
- Der **Anti-Teuerungsbonus wurde ausbezahlt**, aber das **Einkommen** beträgt **mehr als € 90.000**.<sup>31</sup>

In den genannten Fällen besteht für Arbeitnehmer die **Verpflichtung zur Einreichung einer Steuererklärung** insbesondere dann, wenn das zu veranlagende Gesamteinkommen **mehr als € 12.000** beträgt.<sup>32</sup> Wenn der Arbeitnehmer nicht steuerlich vertreten ist, muss die Steuererklärung für 2022 entweder bis Ende Juni 2023 elektronisch (über FinanzOnline) eingereicht werden oder bereits bis Ende April 2023 in Schriftform.<sup>33</sup>

Die Verpflichtung zur Einreichung einer Steuererklärung besteht außerdem auch immer dann, wenn das Finanzamt dazu auffordert.

---

<sup>27</sup> § 41 Abs 1 EStG 1988.

<sup>28</sup> LStR Rz 909 § 41 Abs 1 Z 14.

<sup>29</sup> § 124b Z 408 lit. d EStG 1988.

<sup>30</sup> § 41 Abs 1 Z 15 EStG 1988.

<sup>31</sup> § 8 Abs 4 und 5 Klimabonusgesetz.

<sup>32</sup> § 42 Abs 1 Z 3 EStG 1988.

<sup>33</sup> § 134 Abs 1 BAO.

## 4.2 Antragsveranlagung

Besteht keine Pflichtveranlagung, können Lohnsteuerpflichtige die Veranlagung beim Finanzamt **freiwillig beantragen**. Der Antrag kann **innerhalb von fünf Jahren** ab dem Ende des betroffenen Kalenderjahres gestellt werden.<sup>34</sup> Sollte wider Erwarten im Einzelfall statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommen, kann der Antrag innerhalb eines Monats (mittels Beschwerdeerhebung) wieder zurückgezogen werden.<sup>35</sup>

**TIPP:** Vor der endgültigen Einreichung der Steuererklärungen via FinanzOnline empfiehlt es sich, dort eine Vorabberechnung durchzuführen. Sollte diese zu einer Nachzahlung führen, so kann von der freiwilligen Einreichung abgesehen werden und spart eine Beschwerdeerhebung.

## 4.3 Antragslose Veranlagung

Für den Fall, dass bis 30.6.2023 keine Steuererklärung für 2022 eingereicht wird (und auch kein Fall der Pflichtveranlagung vorliegt), **führt das Finanzamt auch ohne Antrag eine Arbeitnehmerveranlagung auf Grund der bekannten Datenlage durch**, soweit diese Veranlagung zumindest zu einer **Steuergutschrift** von € 5 führt. Dies passiert aber nur, wenn das Finanzamt auf Grund der Aktenlage annehmen kann, dass nicht aufgrund von erst später beim Finanzamt eingehender Daten betreffend Sonderausgaben (zB Nachkauf von Versicherungszeiten, begünstigte Spenden oder geförderte Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden oder den Ersatz fossiler Heizsysteme) oder außergewöhnlicher Belastungen (zB wegen Behinderung) künftig eine höhere Steuergutschrift zu erwarten wäre.

Ist auch bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres keine Steuererklärung abgegeben worden und ergibt sich eine Gutschrift, führt das Finanzamt jedenfalls eine **antragslose Veranlagung** durch.

Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung kann der Arbeitnehmer durch Einreichung einer Steuererklärung für das betreffende Veranlagungsjahr beseitigen. Dafür steht eine Frist von fünf Jahren nach Ende des betroffenen Kalenderjahres offen.

## 4.4 Wann empfiehlt sich eine Antragsveranlagung?

Mit dem Antrag auf Veranlagung kann der Steuerpflichtige Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

**4.4.1 Werbungskosten** sind alle mit dem Beruf zusammenhängenden Aufwendungen. Dazu gehören zum Beispiel:

- **Homeoffice für Arbeitnehmer:** Der Arbeitgeber kann bis zu € 3 pro Homeoffice-Tag (maximal 100 Tage pro Jahr) als Homeoffice-Pauschale steuerfrei auszahlen.<sup>36</sup> Wenn bzw insoweit der Arbeitgeber diese **Homeoffice-Pauschale nicht auszahlt**, kann der Arbeitnehmer diesen **Betrag als Werbungskosten** in der Arbeitnehmerveranlagung in Ansatz bringen.

<sup>34</sup> § 41 Abs 2 Z 1 EStG 1988.

<sup>35</sup> Rz 912b LStR.

<sup>36</sup> § 26 Z 9 EStG.

- Arbeitnehmer, die **kein „steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer“** haben, können für den Arbeitsplatz in ihrer Wohnung **Ausgaben für die ergonomische Einrichtung** (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung)<sup>37</sup> bis zu € 300 als Werbungskosten geltend machen, wenn es zumindest 26 Homeoffice-Tage gegeben hat.<sup>38</sup> Zusätzlich können sie Ausgaben für **digitale Arbeitsmittel** (Computer, Drucker, Mobiltelefon, Internet) zwecks Verwendung an diesem Arbeitsplatz - gekürzt um ein vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlt Homeoffice-Pauschale - geltend machen.
- Sind die Voraussetzungen für ein eigenes **steuerliches Arbeitszimmer** in der Wohnung erfüllt, können **anteilige** AfA für den Raum und die Einrichtung, anteilige Miete und anteilige Betriebs- und Heizkosten geltend gemacht werden. Ein steuerliches Arbeitszimmer liegt dann vor, wenn dieser Raum den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers darstellt und ausschließlich für den Beruf verwendet wird und nicht ohnedies beim Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird.<sup>39</sup>
- Vom Arbeitnehmer getragene Kosten für **dienstliche Reisen** sind ebenfalls Werbungskosten. Verwendet der Arbeitnehmer für Dienstreisen sein privat finanziertes Öffi-Ticket (Klimaticket) und leistet der Arbeitgeber keinen Kostenersatz, so kann der Arbeitnehmer die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel geltend machen.<sup>40</sup>
- Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gebührt (im Normalfall ab einer Strecke von 20 km) das **Pendlerpauschale**. Wurde das Pendlerpauschale (sowie der Pendlereuro) –insbesondere mit den für **Mai 2022 bis Juni 2023 gebührenden höheren Werten** – noch nicht berücksichtigt, so kann dies in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.
- Besteht ein zweites Dienstverhältnis und werden dabei **zusätzliche Wegstrecken** für die Fahrten von der Wohnung zur weiteren Arbeitsstätte zurückgelegt, ist diese zusätzliche Wegstrecke im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für das Ausmaß des Pendlerpauschales zu berücksichtigen.<sup>41</sup>
- Erwachsen dem Arbeitnehmer für die Beförderung im **Werkverkehr** von der Wohnung zur Arbeitsstelle **Kosten**, sind diese bis zur Höhe des jeweiligen Pendlerpauschales Werbungskosten und können in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.<sup>42</sup>
- Zu den Werbungskosten gehören auch Aufwendungen für die **Fortbildung** und für die **Umschulung** in einen anderen Beruf wie auch Kosten für Fachliteratur. Auch Kosten für eine weitere **Wohnung am Berufsort** (zusätzlich zum Familienwohnsitz) stellen Werbungskosten dar.

4.4.2 **Sonderausgaben** sind im Gesetz ausdrücklich genannte Ausgaben des Privatbereichs. Dazu gehören zB **Spenden** an begünstigte Einrichtungen sowie **Kirchenbeiträge**. Aber auch der **Nachkauf von Schul- oder Studienzeiten** als Versicherungszeiten für sich selbst oder den Ehe(partner)<sup>43</sup> für die Pension sowie **Steuerberatungskosten** werden darunter subsumiert.

- **NEU als Sonderausgaben** sind Ausgaben für die **thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden** (zB Fensteraustausch) oder für den Ersatz eines **fossilen durch ein klimafreundliches Heizungssystem** (zB Fernwärmeanschluss). Diese

<sup>37</sup> Rz 277f LStR.

<sup>38</sup> § 16 Abs 1 Z 7 EStG.

<sup>39</sup> § 20 Abs 1 lit d EStG.

<sup>40</sup> Rz 750b LStR.

<sup>41</sup> Rz 272b LStR.

<sup>42</sup> Rz 271 LStR.

<sup>43</sup> § 18 Abs 1 Z 1a und Abs 3 Z 1 EStG.

Sonderausgabe ist an eine Förderungsauszahlung des Bundes gebunden. Die für die steuerliche Berücksichtigung erforderlichen Förderungsdaten werden elektronisch durch die Förderstelle übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

- Die Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung müssen (nach Abzug der Förderung) einen Betrag von € 4.000 übersteigen, jene für die energetische Sanierung einen Betrag von € 2.000. Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren ist dann jeweils ein **Pauschbetrag von € 800** (im Falle einer **thermisch-energetischen Sanierung**) bzw von **€ 400** (bei **Austausch eines fossilen Heizungssystems**) als Sonderausgabe vom zu versteuernden Einkommen abzuziehen. Die Regelung kommt erstmals bei der Veranlagung 2022 zur Anwendung. Dafür muss die Förderung nach dem 30.6.2022 ausbezahlt und das zugrundeliegende Förderansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht worden sein.

**4.4.3 Außergewöhnliche Belastungen** sind zwangsläufige Ausgaben des Privatbereichs, zB Krankheitskosten.

- Ab einer **Erwerbsminderung von 25%** können pauschale Beträge als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden (zusätzlich werden dann die tatsächlichen Kosten der durch die Beeinträchtigung erforderlichen Hilfsmittel und Heilbehandlungen berücksichtigt).<sup>44</sup>
- Aufwendungen für ein Pflegeheim oder **Seniorenheim** sind außergewöhnliche Belastungen, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt, was jedenfalls ab Pflegestufe 1 anerkannt wird.<sup>45</sup>

**4.4.4 Absetzbeträge:** Bei der Veranlagung können auch bislang noch nicht berücksichtigte Absetzbeträge geltend gemacht werden, insbesondere Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbonus Plus.

- Arbeitnehmer mit einem Einkommen (im Jahr 2022) unter € 24.500 erhalten einen **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag** (bzw zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale) von **bis zu € 650**. Dieser Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag ist nur im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen.<sup>46</sup>
- Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, den gesetzlichen Unterhalt leistet (zB nach einer Trennung der Eltern), steht bei der Veranlagung für 2022 ein **Unterhaltsabsetzbetrag**<sup>47</sup> von **€ 29,20**, für das zweite Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40 monatlich zu. Die **Berücksichtigung des Unterhaltsabsetzbetrages erfolgt nur im Veranlagungsverfahren**.<sup>48</sup>

**4.4.5 Negativsteuer** bei der Veranlagung von niedrigem Einkommen

Ist das Einkommen so niedrig, dass sich keine Einkommensteuer ergibt, kann die Veranlagung aus folgenden Gründen (zusätzlich zur Rückzahlung der einbehalteten Lohnsteuer) zu weiteren Gutschriften führen:<sup>49</sup>

- Alleinverdienenden oder alleinerziehenden Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen, die **Kinderbetreuungsgeld/Pflegekarenzgeld** bezogen haben oder zumindest 30 Tage berufstätig waren, steht im Rahmen der Veranlagung die Auszahlung eines **Kindermehrbetrages** von bis zu € 550 pro Kind zu. Die Höhe des

<sup>44</sup> § 35 EStG, Verordnung zu §§ 34, 35 EStG.

<sup>45</sup> Rz 887 LStR.

<sup>46</sup> Rz 808 LStR.

<sup>47</sup> § 33 Abs 4 Z 3 EStG 1988.

<sup>48</sup> Rz 795 LStR.

<sup>49</sup> § 33 Abs 8 EStG 1988.

Kindermehrbeitrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der Tarif-Einkommensteuer und € 550.<sup>50</sup>

- Insoweit sich durch den Abzug der Steuerabsetzbeträge von der Tarif-Einkommensteuer ein Betrag unter Null ergibt, wird ein Betrag in Höhe des zustehenden **Alleinverdiener-** oder **Alleinerzieherabsetzbetrages** (für 2022: € 494) als Gutschrift ausgezahlt.
- Ergibt sich bei **Arbeitnehmern** oder **Pensionisten** durch den Abzug der Steuerabsetzbeträge von der Tarif-Einkommensteuer ein Betrag unter Null, werden bestimmte **Prozentsätze der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge** bei der Veranlagung zurückerstattet.
- **NEU: Teuerungsabsetzbetrag**<sup>51</sup> für 2022. Bei Arbeitnehmern (oder Pensionisten) mit geringem Einkommen (bis zu € 24.500) mindert sich unter bestimmten Voraussetzungen für 2022 die Steuer auch noch um einen Teuerungsabsetzbetrag (von maximal € 500). Steht der Teuerungsabsetzbetrag zu, wird bei der Veranlagung die genannte Rückerstattung von **geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen** mit höheren Prozentsätzen vorgenommen (maximal mit € 1.550 bzw für Pendler € 1.610).<sup>52</sup>

## 5 UPDATE ENERGIEKOSTENZUSCHUSS, ENERGIEKOSTENPAUSCHALE

### 5.1 Energiekostenzuschuss II

Hier ein Überblick zu Details zum EKZ II:

- Förderzeitraum: **1.1.2023 bis 31.12.2023**
- Förderhöhe: mindestens € 3.000 bis maximal € 150 Millionen (pro Unternehmen)
- Die Antragstellung wird wie beim EKZ I über den Fördermanager der aws möglich sein.
- Wärme, Kälte und Dampf sind förderbar.
- Ausgenommen sind unter anderem staatliche Einheiten, energieproduzierende oder mineralölverarbeitende Unternehmen sowie Unternehmen aus dem Bereich Banken- und Finanzierungswesen.

Die Förderstufen und deren Voraussetzungen finden Sie in der Tabelle, wobei Folgendes besonders hervorzuheben ist:

- Das Merkmal der Energieintensität des Unternehmens entfällt in den ersten beiden Stufen.
- Die Förderintensität wird in den ersten zwei Stufen stark erhöht.
- Die förderfähigen Energieformen wurden ausgeweitet.

<sup>50</sup> § 33 Abs 7 EStG 1988.

<sup>51</sup> § 124b Z 407 EStG 1988.

<sup>52</sup> § 124b Z 407 iVm Z 395 lit d EStG.

	Förder-grenze pro Jahr in €	Energie-intensität (Eingangs-kriterium)	Förder-inten-sität in %	Berechnungs-formel	Ver-bruchs-menge	Energieformen
<b>1</b>	3.000 – 2 Mio	<b>0%</b>	60%	Förderung der Mehrkosten	100%	<b>Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf, Heizöl, etc.</b>
<b>2</b>	2 Mio – 4 Mio	<b>0%</b>	50%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf, Heizöl, etc.
<b>3</b>	4 Mio – 50 Mio	3% auf 2021 oder 6% auf das erste Halbjahr 2022	65%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf, Heizöl, etc.
<b>4</b>	50 Mio - 150 Mio	3% auf 2021 oder 6% auf das erste Halbjahr 2022	80%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf, Heizöl, etc.
<b>5 NEU</b>	4 Mio – 100 Mio	0%	40%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf, Heizöl, etc.

- Für die Antragsberechtigung der Förderstufen 3 bis 5 muss das antragstellende Unternehmen eine Beschäftigungsgarantie abgeben. Dabei müssen bis 31.12.2024 mindestens 90% der am 1.1.2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente erhalten bleiben.
- Für alle antragstellenden Unternehmen gilt eine Beschränkung von Bonizahlungen sowie eine beschränkte Ausschüttung von Dividenden.
- Die Antragstellung wird in zwei Phasen aufgeteilt:
- 

fördertfähiger Zeitraum	Antragsfenster
1.1.2023 bis 30.6.2023	3. Quartal 2023 (August/September 2023)
1.7.2023 bis 31.12.2023	1. Quartal 2024 (Februar/März 2024)

## 5.2 Energiekostenpauschale<sup>53</sup>

Zur Unterstützung von Kleinst- und Kleinunternehmern wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die Energiekostenpauschale geschaffen. Bei dieser Pauschalabgeltung der erhöhten Energiekosten ist Folgendes zu beachten:

- **Förderfähige Unternehmen** sind jene, die mehr als € 10.000 und weniger als € 400.000 Umsatz im Jahr 2022 erzielt haben und eine Betriebsstätte in Österreich haben (ausgenommen: öffentliche Unternehmen und die Sektoren Energie, Finanz, Immobilien, Landwirtschaft, freie Berufe und politische Parteien).
- **Förderhöhe:** pauschal zwischen € 110 und € 2.475, abhängig von der Branche und dem Jahresumsatz.<sup>54</sup>
- **Förderfähiger Zeitraum:** Es werden 3 unterschiedliche Zeiträume angeboten, unter denen der Antragssteller wählen kann:
  - 1.2.2022 bis 31.12.2022
  - 1.2.2022 bis 30.9.2022
  - 1.10.2022 bis 31.12.2022
- Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Energiekostenpauschale erfüllt werden und ein Antrag gestellt werden kann, wurde ein Selbst Check bereits gestellt: <https://www.energiekostenpauschale.at/#selbst-check>
- Die eigentlichen **Anträge können ab Mai 2023 gestellt werden.**

## 6 ÄNDERUNGEN IM MIETRECHT

Wie in den Medien angekündigt wird per 1.4.2023 der Mietzins angehoben. Für die ab 1.7.2023 geltende Regelung zum Bestellerprinzip bei den Maklergebühren sind Klarstellungen ergangen.

### 6.1 Erhöhung der Richtwerte per 1.4.2023 und Mietkostenzuschuss

Die Erhöhung der Richtwertmietzinse für Wohnraum nach dem MRG wurde mit 1.4.2023 dem Gesetz entsprechend durchgeführt.<sup>55</sup> Eine Mietpreisbremse, wie öffentlich diskutiert, wurde nicht verankert. Stattdessen wird die Bundesregierung einen **Wohn- und Heizkostenzuschuss** (Einmalzahlung) an besonders Betroffene ausbezahlen.<sup>56</sup>

Für Mieter in einer Wohnung, die dem Vollanwendungsbereich des MRG unterliegt, gelten ab 1.4.2023 nach Bundesländern gegliedert folgende **Richtwerte** (in €/m<sup>2</sup>):

Richtwert/m <sup>2</sup>	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
bis 31.3.2023	5,61	7,20	6,31	6,66	8,50	8,49	7,50	9,44	6,15
<b>ab 1.4.2023</b>	<b>6,09</b>	<b>7,81</b>	<b>6,85</b>	<b>7,23</b>	<b>9,22</b>	<b>9,21</b>	<b>8,14</b>	<b>10,25</b>	<b>6,67</b>

<sup>53</sup> <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Wirtschaftsstandort-Oesterreich/Energiekostenzuschuss.html#:~:text=Die%20Energiekostenpauschale%20ist%20eine%20Pauschalf%C3%B6rderung,der%20Statistik%20Austria%20individuell%20berechnet.>

<sup>54</sup> Die Höhe wird individuell auf Basis eines Energieabrechnungsschlüssels der Energieagentur und der Statistik Austria berechnet.

<sup>55</sup> BGBl II 81/2023.

<sup>56</sup> [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2023/pk0334](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0334)

Eine **Erhöhung kann frühestens ab dem 1.5.2023 wirksam** werden. Dazu muss der Vermieter nach dem 1.4.2023 ein Erhöhungsschreiben abschicken, welches spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin des nächsten Mietzinses ankommt.

Der neue **Wohn- und Heizkostenzuschuss** soll für das „ärmste Viertel“ aller Haushalte eine Entlastung von durchschnittlich € 225 bewirken. Dieser Zuschuss wird nicht automatisch ausbezahlt, sondern wird **ab April 2023 „unbürokratisch“ beantragt** werden können.<sup>57</sup>

## 6.2 Maklerprovision - Neues zum Bestellerprinzip

Am 22.3.2023 wurde das Maklergesetz-Änderungsgesetz<sup>58</sup> veröffentlicht und das sogenannte „Bestellerprinzip“ verankert. Die Highlights aus dieser Änderung möchten wir zusammenfassen:

- Das Bestellerprinzip gilt **nur für Mietverträge über Wohnräume** (unabhängig von der Anwendbarkeit des MRG; Ausnahmen: Dienst-, Natural- oder Werkswohnungen).
- Eine Provision des Maklers soll nur derjenige bezahlen, welcher die **Leistung des Maklers veranlasst** hat – somit also der „**Erstauftraggeber**“.
- Auch wenn der Mieter der Erstauftraggeber ist, kann trotzdem keine Maklerprovision vom Mieter verlangt werden, wenn
  - der Vermieter oder dessen Organwälter oder Verwalter mit dem Makler wirtschaftlich (Beteiligung direkt oder mittelbar), organschaftlich oder anders maßgeblich verflochten ist,
  - vom Abschluss eines Maklervertrags Abstand genommen wird, damit der Mieter Erstauftraggeber wird, oder
  - wenn der Makler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters bereits inseriert oder anders bewirbt.
- Alle Maklerverträge müssen aus Transparenzgründen auf dauerhaften Datenträgern schriftlich dokumentiert werden.
- Vereinbarungen, die eine Umgehung des Bestellerprinzips bewirken könnten, sind unwirksam und ziehen Geldstrafen von bis zu € 3.600 nach sich.

## 7 KRYPTOWÄHRUNGSVERORDNUNG

Mit der ökosozialen Steuerreform 2022 wurde die Besteuerung von Kryptowährungen in das bestehende Regime der Besteuerung von Kapitalvermögen aufgenommen.<sup>59</sup> Außerdem wurde die Besteuerung von Kryptowährungen in die Kapitalertragsteuer einbezogen<sup>60</sup>. Die inländischen Abzugsverpflichteten (zB inländische Kryptobörsen) werden ab dem Jahr 2024 verpflichtend Kapitalertragsteuer auf erzielte Gewinne abführen müssen, für das Jahr 2023 ist diese Abfuhr noch freiwillig.

Da die KESt-Abzugsverpflichteten auf Informationen des Steuerpflichtigen zurückgreifen müssen, legt die ab 1.1.2023 geltende **Kryptowährungsverordnung fest, wie der**

<sup>57</sup> Eine Liste zu den Antragstellungen der einzelnen Bundesländer finden Sie unter:

<https://www.wohnnet.at/>finanzieren/wohnkosten  
zuschuss-68402535.

<sup>58</sup> BGBl I 24/2023.

<sup>59</sup> § 27 Abs 4a und § 27b EStG.

<sup>60</sup> § 93ff EStG.

**Abzugsverpflichtete auf Basis der Informationen des Steuerpflichtigen die relevanten Steuerdaten ermitteln kann.**

Sind dem **Abzugsverpflichteten** die **tatsächlichen Anschaffungskosten** bzw der tatsächliche Anschaffungszeitpunkt nicht bekannt, so muss der Steuerpflichtige folgende Auskunft erteilen:

- Anschaffungsdatum oder Anschaffungszeitraum,
- Anschaffungskosten gemäß gleitendem Durchschnittspreisverfahren,<sup>61</sup>
- Information, ob seit dem Erwerb ein steuerneutraler Tausch<sup>62</sup> erfolgt ist.

Diese Angaben müssen vom Abzugsverpflichteten (zB im Rahmen einer standardisierten automatisationsunterstützten Kontrolle) auf Plausibilität geprüft werden (etwa durch den Abgleich der übermittelten Angaben mit historischen Kurswerten). Ist die Plausibilität der Daten nicht feststellbar, können ergänzende Nachweise vom Steuerpflichtigen verlangt werden (zB Kaufbelege). Sind die **Anschaffungskosten** nicht bekannt oder wird die **Plausibilität nicht nachgewiesen**, so werden vom Abzugsverpflichteten bei der Berechnung der KESt aus dem Verkauf der Kryptowährung **pauschal 50% des Veräußerungserlöses** als Anschaffungskosten angesetzt.<sup>63</sup>

**ACHTUNG:** Bei der pauschalen KESt-Berechnung tritt keine Abgeltungswirkung ein. Nur wenn die KESt aufgrund der richtigen Anschaffungskosten errechnet und abgezogen wird, kommt es zu Endbesteuerungswirkung; andernfalls bleibt grundsätzlich die Verpflichtung, die Einkünfte in die Steuererklärung aufzunehmen.

Ist dem Abzugsverpflichteten der **Zeitpunkt der Anschaffung nicht bekannt** gegeben worden, muss er von einer Anschaffung ab dem 1.3.2021 und damit von steuerpflichtigem **Neuvermögen** ausgehen.<sup>64</sup>

Da die Kryptowährungsbesteuerung erst mit Stichtag 1.3.2022 erweitert wurde, sind Kryptowährungen, die **vor dem 1.3.2021 angeschafft wurden, steuerliches Altvermögen**, welches seit Ablauf der einjährigen Behaltefrist **steuerfreies Vermögen** darstellt. Alle Kryptowährungen, die **nach dem 1.3.2021** angeschafft wurden, fallen unter **Neuvermögen**.

Für die Steuerberechnung ist grundsätzlich für alle auf einem **Depot** (einer so genannten Kryptowährungsadresse oder auf einer Kryptowährungswallet) befindlichen Einheiten derselben Kryptowährung des **Neuvermögens**, wenn sie zu unterschiedlichen Zeiten bzw zu unterschiedlichen Preisen angekauft worden sind, der **gleitende Durchschnittspreis als Anschaffungskosten** anzusetzen. Nur Kryptowährungen, deren Anschaffungskosten nicht bekannt gegeben wurden und daher pauschal (mit 50% des Veräußerungserlöses) angesetzt werden, gehen nicht in den gleitenden Durchschnittspreis ein. Solche Währungseinheiten mit pauschal anzusetzenden Anschaffungskosten gelten beim Verkauf von Einheiten aus diesem Depot als zuerst verkauft.

Bei einem **Mischdepot** (Alt- und Neuvermögen auf einer so genannten Kryptowährungsadresse oder auf einer Kryptowährungswallet) fließen die Anschaffungskosten des Altvermögens nicht in den Durchschnittspreis ein, weil das

<sup>61</sup> § 2 KryptoVO.

<sup>62</sup> iSD § 27b Abs 3 Z 2 Satz 2 EStG.

<sup>63</sup> § 93 Abs 4a Z 2 zweiter Satz EStG.

<sup>64</sup> § 93 Abs 4a Z 2 erster Satz EStG.

Altvermögen grundsätzlich seit 1.3.2022 steuerfrei verkauft werden kann. Bei einem Verkauf einzelner Einheiten aus einem solchen Depot kann der Steuerpflichtige wählen, ob (zuerst) steuerfreies Altvermögen oder steuerpflichtiges Neuvermögen verkauf wird. Wird keine Wahl ausgeübt, gilt die FIFO-Regel: es gilt die früher erworbene Einheit als zuerst verkauft.

Zu den laufenden Einkünften aus Kryptowährungen zählt auch die Zuteilung von Kryptowährungen, entweder als Gegenleistung für das so genannte Mining (Zurverfügungstellung von Rechenleistungen zur Transaktionsverarbeitung) oder als Gegenleistung für das Verleihen von Kryptowährungen.<sup>65</sup> Die zugeteilten Kryptowährungen sind als steuerpflichtige Einnahmen zu erfassen. Die Kryptowährungsverordnung regelt die Bewertung dieser Einnahmen. Als Wert ist der Kurswert einer Kryptowährungsbörse oder der Kurswert eines Kryptowährungshändlers im Zuflusszeitpunkt anzusetzen.

Bei laufenden Einkünften, die aus demselben Vorgang entstehen und öfter als drei Mal pro Monat zufließen, ist der Wert der Kryptowährung vereinfachend mit dem Tagesendkurs am Monatsersten des Monats anzusetzen, in dem der Zufluss erfolgte.

## 8 **SPLITTER**

Über folgende wichtige Änderungen in diversen Rechtsgebieten ist zu berichten:

### 8.1 **Arbeitsplatzpauschale**

Ab dem Jahr 2022 steht jedem Selbständigen ein Arbeitsplatzpauschale für die betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn ihm zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht. Das Arbeitsplatzpauschale beträgt € 1.200 oder € 300, je nachdem, ob er auch andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt, für die ihm ohnedies ein Arbeitsraum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht.<sup>66</sup>

### 8.2 **Grundstücksübertragung unentgeltlich oder entgeltliche (und damit ImmoESt-pflichtig)**

Nach dem Entwurf zur Änderung der Einkommensteuerrichtlinien gilt für Übertragungen nach dem 15.11.2021:

- Beträgt die Gegenleistung **zumindest 75%** des gemeinen Wertes des übertragenen Grundstücks, ist davon auszugehen, dass eine **Veräußerung** vorliegt (VwGH 16.11.2021, Ro 2020/15/0015).
- Beträgt die Gegenleistung **höchstens 25%** des gemeinen Wertes des übertragenen Grundstücks, liegt eine **unentgeltliche** Übertragung vor.
- Beträgt die Gegenleistung **mehr als 25%, aber weniger als 75%** des gemeinen Wertes des übertragenen Grundstücks, ist unter nahen Angehörigen grundsätzlich von einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen.<sup>67</sup>

### 8.3 **Senkung Körperschaftsteuertarif auf 24% bzw 23% (ab 2024)**

Ab dem Kalenderjahr 2023 ist die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 24% und ab dem Kalenderjahr 2024 dann auf 23% wirksam.

<sup>65</sup> § 27b Abs 2 EStG 1988.

<sup>66</sup> § 4 Abs 4 Z 8 EStG.

<sup>67</sup> Rz 5572 und Rz 6625 Entwurf des Wartungserlasses 2023 zu den EStR.

#### 8.4 Beachtung der Maßgeblichkeit ab 2023 auch bei Anwendung der degressiven AfA

Bis Ende 2022 konnte die degressive Abschreibung unabhängig von der unternehmensrechtlichen Geltendmachung beansprucht werden.<sup>68</sup>

Ab 2023 ist die steuerliche Begünstigung nur mehr im Gleichklang mit dem Unternehmensrecht zugänglich. Ausgenommen davon sind Energieerzeugungsunternehmen, für die die Abweichung von der Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz nochmals um drei Jahre verlängert wurde.

#### 8.5 Vorsteuerabzug beim Bilanzierer erst bei Erhalt der Rechnung?

Auf Unionsebene steht gemäß der Judikatur des EuGH<sup>69</sup> seit langem fest, dass ein Vorsteuerabzug erst dann geltend gemacht werden kann, wenn die Lieferung oder Leistung bewirkt wurde **und der Steuerpflichtige die Rechnung<sup>70</sup> in seinem Besitz hat**. In der österreichischen Judikatur des VwGH<sup>71</sup> und – auch jüngst – des BFG<sup>72</sup> werden diese Grundprinzipien des Vorsteuerabzugs bestätigt.

In der österreichischen Verwaltungspraxis wird diese unionskonforme Auslegung des Vorsteuerabzugs derzeit nicht beachtet.<sup>73</sup> Danach ist der Vorsteuerabzug an das Rechnungsausstellungsdatum geknüpft. Es wird allerdings eine Vereinfachungsregelung von der Verwaltung zugelassen, wenn die Rechnung so spät einlangt, dass der Steuerpflichtige sie bei der Erklärung für den Veranlagungszeitraum nicht mehr berücksichtigen konnte. In diesem Fall ist durch zB Eingangsstempel das Datum des Einlangens der Rechnung nachzuweisen. Diese Rechnung wird dann in der Periode des Einlangens berücksichtigt.<sup>74</sup>

Durch die unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich des Vorsteuerabzugs und die abweichenden Regelungen der österreichischen Verwaltung besteht **derzeit ein Wahlrecht**, den Vorsteuerabzug entsprechend dem Rechnungsdatum oder dem Einlangen der Rechnung geltend zu machen. Wichtig dabei ist, dass das einmal gewählte System einheitlich angewendet wird.

#### 8.6 Wirtschaftliche Eigentümerregister – EuGH stoppt öffentliche Einsicht in das Register

Im Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind jene natürlichen Personen einzutragen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein meldepflichtiger Rechtsträger (Gesellschaften, Stiftungen, Trusts) letztendlich steht.

Der bisher uneingeschränkten öffentlichen Einsichtsmöglichkeit in EU-Register wurde durch die EuGH-Entscheidung die Grundlage entzogen. Seit dem 22.11.2022 ist die öffentliche Einsicht in das WiEReG-Register offline. Für Behörden und „Verpflichtete“ wie insbesondere Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, bleibt der Zugang wie bisher möglich. Dies ergibt sich schon daraus, dass nach wie vor die laufenden Meldungen und Überprüfungen der wirtschaftlichen Eigentümer durch diese Verpflichteten vorzunehmen sind.

<sup>68</sup> § 124b Z 356 EStG idF BGBl I 2022/220.

<sup>69</sup> ZB EuGH 29.4.2004, Terra Baubedarf, C-152/02; EuGH 15.9.2016, Senatex GmbH, C-518/14.

<sup>70</sup> Was eine Rechnung ist, wird auf nationaler Ebene festgelegt.

<sup>71</sup> Jüngst zB VwGH 29.1.2015, 2012/15/0007, RS1.

<sup>72</sup> BFG 15.7.2022, RV/2100130/2022.

<sup>73</sup> Die UStR wurden nicht an die EuGH-Judikatur angepasst.

<sup>74</sup> Rz 1816 UStR.

**TIPP:** Rechtsträger haben (mindestens) **einmal jährlich** ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu **ermitteln** und im Register der wirtschaftlichen Eigentümer **aktualisieren** zu lassen bzw die Aktualität bereits bestehender Meldungen zu **bestätigen**. Eine bloße jährliche Überprüfung (ohne Durchführung einer aktiven Meldung) ist somit nicht ausreichend, da nach § 5 WiEReG die Meldung an das Register verpflichtend neu durchgeführt werden muss (**jährliche Meldepflicht**). Die Meldung bzw Bestätigung früherer Meldungen ist spätestens **binnen vier Wochen** nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung durchzuführen. Die Unternehmen haben demnach zwölf Monate zuzüglich vier Wochen Zeit, um die verpflichtende Meldung durchzuführen.

Die **laufenden Meldeverpflichtungen** bleiben unabhängig von der jährlichen Meldung weiterhin aufrecht. Demnach ist bei **Neugründungen** oder allfälligen unterjährigen **Änderungen** der wirtschaftlichen Eigentümer oder der obersten Rechtsträger spätestens vier Wochen ab Kenntnis eine entsprechende Änderungsmeldung an das Register durchzuführen.

## 8.7 Erneute Erhöhung der Steuerzinsen ab 22.3.2023

Die Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen haben sich auf Grund der Erhöhungen des Basiszinssatzes mehrfach geändert:

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungs-zinsen	Aussetzungs-zinsen	Anspruchs-zinsen	Beschwerde-zinsen	Umsatzsteuer-zinsen
27.07.2022	-0,12%	1,38%	1,88%	1,88%	1,88%	1,88%
14.09.2022	0,63%	2,63%	2,63%	2,63%	2,63%	2,63%
02.11.2022	1,38%	3,38%	3,38%	3,38%	3,38%	3,38%
21.12.2022	1,88%	3,88%	3,88%	3,88%	3,88%	3,88%
08.02.2023	2,38%	4,38%	4,38%	4,38%	4,38%	4,38%
<b>22.03.2023</b>	<b>2,88%</b>	<b>4,88%</b>	<b>4,88%</b>	<b>4,88%</b>	<b>4,88%</b>	<b>4,88%</b>

## 9 HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Über folgende, für die Praxis besonders relevante Judikate dürfen wir Sie informieren:

- Bereits die Vermietungsabsicht verhindert die ImmoESt-Steuerbefreiung für hergestellte Gebäude**

Ein Ehepaar errichtete auf seinem Grundstück ein Wohnhaus. Bereits während der Bauphase ließ es über Makler nach Mietern suchen. Wegen der beabsichtigten Vermietung machte das Ehepaar auch die Vorsteuern aus den Baukosten geltend. Da nach Fertigstellung des Hauses kein geeigneter Mieter gefunden werden konnte, verkaufte das Ehepaar die Immobilie und machte bei der ImmoESt die Steuerbefreiung für selbst hergestellte Gebäude geltend. Der VwGH entschied, dass die Steuerbefreiung nicht zusteht, weil das Gebäude der Erzielung von Vermietungseinkünften gedient hat. Dafür reicht nämlich bereits die objektiv nachweisbare Vermietungsabsicht aus. Offen blieb, ob die ImmoESt-Befreiung zusteht, wenn der Nachweis gelingt, dass die Vermietung Liebhaberei gewesen wäre.<sup>75</sup>

<sup>75</sup> VwGH 19.10.2022, Ro 2020/15/0017.

- **Steuerpflicht des Entgelts für die Option auf ein Grundstück**

Eine Grundstückseigentümerin räumte einem Kaufinteressenten die Option zum Kauf ihres Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist (Ausübungszeitraum) ein. Für die Optionseinräumung erhielt sie ein Entgelt. Wird die Option nicht ausgeübt, führt dieses Entgelt bei der Grundstückseigentümerin zu Einkünften aus Kapitalvermögen, und zwar in dem Zeitpunkt, in dem der Ausübungszeitraum abläuft.<sup>76</sup>

- **Abzug inländischer Sozialversicherung auf Auslandseinkünfte**

Ein Steuerpflichtiger hatte in Deutschland und in Österreich einen Wohnsitz und erzielte auch in beiden Staaten Einkünfte. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen war in Österreich. Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für die deutschen und österreichischen Einkünfte fielen in Österreich an (Sozialversicherung der Selbständigen). Grundsätzlich muss der Wohnsitzstaat die Sozialversicherung einkommensteuerlich abziehen. Bei zwei Wohnsitzstaaten muss jeder der beiden Staaten jenen Teil der Sozialversicherung abziehen, der auf die von ihm aufgrund des DBA zur Besteuerung zugewiesenen Einkünfte entfällt. Falls aber im ausländischen Wohnsitzstaat nach der dortigen Rechtslage der Abzug nicht möglich ist, nimmt Österreich als weiterer Wohnsitzstaat den Abzug der gesamten Sozialversicherung vor.<sup>77</sup>

- **Abgabennachsicht wegen Auswirkung des Zufluss- Abflussprinzips**

Ein Geschäftsführer erhielt 2011 eine hohe Zahlung zur Abfindung der Betriebspension. Diese Zahlung unterlag 2011 der Lohnsteuer. Im Folgejahr 2012 mussten ca € 350.000 des Abfindungsbetrages zurückbezahlt werden, weil dieser zu hoch ermittelt worden war. Die Rückzahlung führte 2012 zu Werbungskosten, die sich aber insoweit nicht steuerlich auswirken konnten, als sie das Einkommen 2012 überstiegen. Der VwGH entschied: Ausnahmsweise kann das Zufluss- Abflussprinzip eine sachliche Unbilligkeit bewirken und daher eine Abgabennachsicht rechtfertigen. Die Nachsicht ist im Falle einer gravierenden Belastung des Arbeitnehmers möglich, wenn ihn kein relevantes Verschulden am Zufließen des unrechtmäßigen Bezuges trifft.<sup>78</sup>

- **Übertragung stiller Reserven durch Privatstiftung**

Privatstiftungen können aufgedeckte stillen Reserven aus dem Verkauf von Aktien und anderen Beteiligungen auf die Anschaffungskosten einer neu erworbenen Ersatzbeteiligung übertragen. Die Übertragung der stillen Reserve ist insofern nicht möglich, als die Anschaffungskosten der Ersatzbeteiligung aus einem Gesellschafterzuschuss resultieren. Zudem dürfen durch die Übertragung der stillen Reserve die Anschaffungskosten der Ersatzbeteiligung nicht negativ werden. Die Kapitalerhöhung bei einer bestehenden Tochtergesellschaft der Privatstiftung gilt nur dann als Ersatzbeteiligung, wenn sich als Folge der Kapitalerhöhung das Beteiligungsausmaß der Privatstiftung um zumindest 10% erhöht.<sup>79</sup>

- **Verlängerung der Steuerbemessungs-Verjährungsfrist durch Grundbuchsabfrage**

Mit Kaufvertrag aus dem Jahr 2010 hatte ein Käufer Eigentumsanteile an einem Grundstück gekauft, wofür der Parteienvertreter die Grunderwerbsteuer durch Selbstberechnung abgeführt hat. Im Jahr 2016 schrieb das Finanzamt mit Bescheid die Grunderwerbsteuer von einer höheren Bemessungsgrundlage vor, weil es von einem Bauherrenmodell ausging und daher die Baukosten miteinbezog. Strittig wurde, ob im Jahr 2016 bereits Verjährung eingetreten war. Der VwGH verneinte die Verjährung. Das Finanzamt hatte im Jahr 2015

<sup>76</sup> VwGH 20.10.2022, Ra 2022/13/0017.

<sup>77</sup> VwGH 29.9.2022, Ra 2021/15/0005.

<sup>78</sup> VwGH 17.11.2022, Ra 2020/15/0079.

<sup>79</sup> VwGH 17.11.2022, Ra 2021/15/0053.

eine Grundbuchsabfrage gemacht sowie den Kaufvertrag aus der digitalen Urkundensammlung des Grundbuchs abgerufen und ausgedruckt und zudem eine Anfrage an die das Bauherrnmodell bewerbende GmbH gestellt. Jede dieser behördlichen Handlungen war eine Verlängerungshandlung (früher Unterbrechungshandlung), die eine Verlängerung der Verjährungsfrist bei Ende 2016 bewirkte.<sup>80</sup>

- **Grunderwerbsteuer auf die Kosten des Kaufvertrages**

Wenn Käufer und Verkäufer den Rechtsanwalt mit der Errichtung des Kaufvertrags beauftragen und sich der Käufer zur Tragung der gesamten Vertragserrichtungskosten verpflichtet, zählt die Hälfte der Vertragserrichtungskosten zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Beauftragt der Verkäufer allein die Verfassung der Vertragsurkunde und verpflichtet sich der Käufer, diese Kosten zur Gänze zu übernehmen, dann gehören die gesamten Vertragserrichtungskosten zu Bemessungsgrundlage. Nur wenn allein der Käufer den Auftrag erteilt, fällt keine Grunderwerbsteuer auf die Vertragserrichtungskosten an.<sup>81</sup>

- **Grunderwerbsteuer bei Einbringung nach UmgrStG**

Mit Vertrag vom Jänner 2016 brachte eine natürliche Person ihren Kommanditanteil mitsamt dem aus Grundstücken bestehenden Sonderbetriebsvermögen rückwirkend zum 30.6.2015 nach Artikel III UmgrStG in eine GmbH ein. Liegt der Umgründungsstichtag nach dem 31.12.2015, bildet bei Vorgängen nach dem UmgrStG der Grundstückswert die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (anders bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken); lag der Umgründungsstichtag hingegen vor dem 1.1.2016, war der zweifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage. Für Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2015 beträgt der Steuersatz bei Vorgängen nach dem UmgrStG grundsätzlich 0,5% (anders bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken); bildet aber wegen des rückwirkenden Umgründungsstichtags vor dem 1.1.2016 noch der zweifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage, beträgt der Steuersatz 3,5%.<sup>82</sup>

- **Begleichung einer zivilrechtlichen Forderung des Finanzamtes**

Wegen einer Steuerschuld von ca € 1,6 Mio hatte das Finanzamt durch das Bezirksgericht ein Pfandrecht am Grundstück des Steuerpflichtigen vormerken lassen. Dadurch fielen gerichtliche Gebühren von € 19.000 an, die keine Abgaben sind und daher nicht am Abgabenkonto verbucht werden, deren Ersatz das Finanzamt aber zivilrechtlich vom Steuerpflichtigen fordert. Da der Steuerpflichtige sein Grundstück verkaufen wollte, forderte das Finanzamt die Begleichung der Steuerschuld und diesen Gebührenersatz. Der Steuerpflichtige überwies die Steuer und die Gebühren in einer Summe auf das Abgabenkonto. Weil die Einzahlung des Gesamtbetrages ohne Anführung einer speziellen Verwendungswidmung erfolgt ist, stellt sie eine Saldozahlung auf dem Abgabenkonto zur Abdeckung von Steuerschulden dar, sodass sie nicht der Abdeckung der Gebührenforderung von € 19.000 diente. Nur soweit am Abgabenkonto ein Guthaben entsteht, kann das Finanzamt eine Aufrechnung mit seiner Gebührenforderung erklären.<sup>83</sup>

- **Personal-Pkw im Betriebsvermögen eines Facharztes<sup>84</sup>**

Der Arzt überließ der in seiner Ordination angestellten Ehefrau einen Pkw zur Privatnutzung als Sachbezug. Dieser Pkw gehört dann zum Betriebsvermögen des Arztes, wenn die Entlohnung der Ehefrau zuzüglich dieses Sachbezuges (berechnet mit marktüblichen

<sup>80</sup> VwGH 20.10.2022, Ra 2022/16/0045.

<sup>81</sup> VwGH 20.10.2022, Ra 2022/16/0059.

<sup>82</sup> VwGH 18.10.2022, Ro 2020/16/0049.

<sup>83</sup> VwGH 23.11.2022 Ra 2021/15/0016.

<sup>84</sup> VwGH 2.2.2023, Ra 2020/13/0031.

Preisen) noch in einer fremdüblichen Entlohnung der Ehefrau als Ordinationshilfe Deckung findet.

- **Grundsätzlich keine Aktivierung von Mietrechten und Baurechten<sup>85</sup>**

Das Miet- und Pachtrecht wie auch das Baurecht haben sogenannte schwebende Dauerverträge zum Inhalt. Das laufende Nutzungsentgelt für Miet- und Pachtrechte sowie Baurechte ist nicht zu aktivieren, sondern sofort Betriebsausgabe. Zu aktivierende Anschaffungskosten für das Miet- und Pachtrecht bilden nur jene Aufwendungen, die über das Nutzungsentgelt hinaus geleistet und für den Abschluss des Mietvertrages als solchen erbracht werden (zB Ablösezahlung). Auch beim Baurecht sind nur die über den laufenden Baurechtszins hinausgehenden Aufwendungen, wie zB die Grunderwerbsteuer, zu aktivieren.

- **Hälftesteuersatz nur bei Veräußerung der gesamten Kommanditbeteiligung<sup>86</sup>**

Auch wenn der Kommanditist, der über Sonderbetriebsvermögen verfügt, nur einen Teil seines Kommandanteils (ohne Sonderbetriebsvermögen) verkauft, liegt eine Betriebsveräußerung vor, für welche der anteilige Freibetrag zusteht. Das Sonderbetriebsvermögen wird diesfalls dem verbleibenden Kommanditanteil des Verkäufers zugeordnet. Die Begünstigung des Hälftesteuersatzes steht für den Gewinn eines solchen Verkaufes nicht zu. Zu den Voraussetzungen des Hälftesteuersatzes gehört es nämlich, dass der Gesellschafter seinen gesamten Kommanditanteil verkauft.

- **Keine steuerfreien Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahren-Zulagen beim Urlaubsentgelt<sup>87</sup>**

Die für Zeiten des Urlaubes mit dem laufenden Urlaubsentgelt ausbezahlten Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahren-Zulagen sind steuerpflichtig, weil während des Urlaubs keine Arbeitsleistungen unter den im Gesetz genannten erschweren Voraussetzungen erbracht werden. Solche für Zeiten des Urlaubs ausgezahlte Zulagen sind also nicht einkommensteuerbefreit. Für die praktische Handhabung dieser Regelung bieten die LStR in Rz 1132 die Vereinfachungsmaßnahme, die Steuerfreiheit für elf von zwölf Kalendermonaten anzuwenden.

- **Das Übersehen der elektronischen Bescheidzustellung in die FinanzOnline-DataBox<sup>88</sup>**

Die Kindesmutter erhielt im Februar 2020 einen (schriftlichen) Bescheid des Finanzamtes betreffend Rückforderung der Familienbeihilfe und erhob dagegen Beschwerde. Das Finanzamt erließ einen (digitalen) Mängelbehebungsauftrag zur Behebung formeller Mängel der Beschwerde. Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Kindesmutter elektronisch in die FinanzOnline-DataBox zugestellt. Weil die Kindesmutter die Zustellung in die Databox übersah und deshalb nicht reagierte, wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt. Der Antrag der Kindesmutter auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist blieb nun erfolglos. Wer als Teilnehmerin von FinanzOnline weder ausdrücklich auf die Möglichkeit der elektronischen Zustellung verzichtet noch ausreichende Maßnahmen setzt, um zeitgerecht Kenntnis über elektronische Zustellungen zu erlangen, handelt mit grobem Verschulden.

---

<sup>85</sup> VwGH 22.2.2023, Ro 2021/15/0006.

<sup>86</sup> VwGH 26.1.2023, Ro 2022/15/0006.

<sup>87</sup> VwGH 20.10.2022, Ra 2021/13/0121.

<sup>88</sup> VwGH 26.1.2023, Ra 2022/16/0112.

- **BFG kann seinen Denkfehler oder Irrtum nicht durch Berichtigungsbeschluss korrigieren<sup>89</sup>**

Das BFG hatte zunächst über Beschwerden betreffend Körperschaftsteuer mit Erkenntnis entschieden. Nachträglich erließ das BFG einen Beschluss betreffend die Berichtigung seines Erkenntnisses. Das BFG begründete, aufgrund eines Denkfehlers habe es die Körperschaftsteuer zu niedrig berechnet.

Der VwGH hob den Berichtigungsbeschluss des BFG als rechtswidrig auf. Die Möglichkeit einer Erkenntnisberichtigung dient nicht dazu, Denkfehler und Irrtümer des BFG bei der Auslegung des Gesetzes zu berichtigen. Fehler, die dem BFG im Zuge der Willensbildung unterlaufen, insbesondere ein Vergessen oder ein Übersehen von Umständen, sind nicht mit einem Berichtigungsbeschluss korrigierbar.

- **GrEST bei Einräumung eines Baurechts<sup>90</sup>**

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer für die Einräumung eines Baurechts ist die Gegenleistung, zumindest aber der Grundstückswert nach der Grundstückswertverordnung.

- **Grunderwerbsteuer bei Vereinigung der Anteile an einer KG<sup>91</sup>**

Die GmbH hielt seit dem Jahr 2006 einen 80%igen Kommanditanteil an der KG, die ein Grundstück besitzt. Eine Komplementärin der KG war als reine Arbeitsgesellschafterin nicht am Vermögen der KG beteiligt. Die weitere Komplementärin, welche die restliche Vermögensbeteiligung in Höhe von 20% innehatte, übertrug ihre Beteiligung im Jahr 2020 auf die GmbH. Die GmbH wurde damit 100%ige Anteilsinhaberin an der KG. Die Vereinigung von Gesellschaftsanteilen in einer Hand löst auch dann Grunderwerbsteuer aus, wenn die Gesellschaft, welcher das Grundstücks gehört, eine Personengesellschaft (hier: KG) ist. Die im Jahr 2020 erfolgte Vereinigung der Gesellschaftsrechte löste daher Grunderwerbsteuer aus.

- **Kein Vorsteuerabzug bei Anmietung einer Wohnung durch den Gebäude-Miteigentümer<sup>92</sup>**

Zwei Personen waren je zur ideellen Hälfte Eigentümer eines Miethauses mit mehreren Wohnungen. Einer der Miteigentümer mietete für seine privaten Wohnzwecke eine der Wohnungen von der Miteigentümergemeinschaft. In Bezug auf diese vom Miteigentümer privat verwendete Wohnung steht der Miteigentümergemeinschaft kein Vorsteuerabzug zu.

- **Umsatzsteuerliche Rechnungsberichtigung für verjährte Jahre ist möglich<sup>93</sup>**

Wenn der Unternehmer in bereits verjährten Jahren (hier: 2004 bis 2007) Rechnungen mit einem zu hohen Umsatzsteuerbetrag ausgestellt hat und deshalb die Umsatzsteuer aufgrund der Rechnungslegung schuldet, kann er immer noch die Rechnungen berichtigen und damit die zu viel an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer zurücklangen. Für den Aussteller der Rechnung wirkt nämlich die Rechnungsberichtigung erst im Jahr der Vornahme der Rechnungsberichtigung. Für das Jahr der Vornahme der Rechnungsberichtigung ist noch keine Verjährung eingetreten.

---

<sup>89</sup> VwGH 1.3.2023, Ra 2022/13/0105ö.

<sup>90</sup> VwGH 13.12.2022, Ro 2019/16/0005.

<sup>91</sup> VwGH 13.12.2022, Ra 2021/16/0082.

<sup>92</sup> VwGH 17.11.2022, Ra 2022/15/0023, 0024.

<sup>93</sup> VwGH 15.12.2022, Ro 2019/13/0034.

- **Keine Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung bei Leistungen an Konsumenten<sup>94</sup>**

Es entsteht dann keine Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung, also wegen des bloßen Ausweises der Umsatzsteuer in einer Rechnung, wenn die Kunden des Rechnungsausstellers ausschließlich Endverbraucher sind und daher von vorneherein keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Zweck der Steuerschuld aufgrund Rechnungslegung ist nämlich nur die Vermeidung der Gefährdung des Steueraufkommens, die durch einen unrechtmäßigen Vorsteuerabzug eintreten kann.

## **10 TERMINE APRIL BIS JUNI 2023**

Zum besseren Überblick der im 2. Quartal 2023 anstehenden Fristen und Termine sollen die wichtigsten hier aufgelistet werden.

### **MAI 2023**

Anträge für das Energiekostenpauschale können ab Mai 2023 gestellt werden.

### **JUNI 2023**

30.6.2023: Einreichung der **Steuerklärungen 2022 via FinanzOnline** ohne steuerliche Vertretung

30.6.2023: **Auslaufen von Covid-19-Vergünstigungen:** erhöhtes Pendlerpauschale / Pendlereuro, USt-Befreiung für Masken, Diagnostika und Impfungen.

30.6.2023: **Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug**

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können bis 30.6.2023 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2022 stellen. Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar! Auch im umgekehrten Fall, nämlich für Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland (zB Serbien, Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2023 die Frist für Vergütungsanträge des Jahres 2022.

<sup>94</sup> EuGH 8.12.2022, C-378/21, P GmbH.